

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Brock Alloy Wheels Deutschland GmbH

Stand: November 2023

I. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte gegenwärtige und zukünftige Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden, auch wenn auf sie nicht jeweils gesondert ausdrücklich Bezug genommen wird. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

II. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. Aufträge gelten erst nach durch uns erfolgter Bestätigung als angenommen. Der Annahme steht die vorbehaltlose Warenentgegennahme durch den Kunden gleich.

III. Zahlung

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungslegung rein netto ohne Skontoabzug fällig und zahlbar. Es bleibt uns vorbehalten, die Auftragsabwicklung gegen Nachnahme, Teilvorkasse oder totale Vorkasse vorzunehmen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB zu zahlen. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Ruft der Kunde bereitgestellte Ware nicht ab, ist er verpflichtet, ab Zugang der Versandbereitstellungsanzeige Verzugszins zu zahlen.

IV. Lieferung und Lieferfristen

Angegebene Lieferzeiten sind stets unverbindlich. Sollte dennoch Lieferverzug eintreten, hat der Kunde zunächst zur Lieferung eine angemessene Nachfrist zu setzen. Bei Abrufaufträgen ohne bestimmte Vereinbarung über den Zeitpunkt des Abrufs ist der Kunde verpflichtet, die von uns bereitgestellten Waren binnen 3 Monaten vollständig abzunehmen, gerechnet ab Bereitstellungsanzeige durch uns. Lieferungen erfolgen grundsätzlich ab Werk/Niederlassung. Die Gefahr des Untergangs, des Verlustes oder der Verschlechterung des Kaufgegenstandes sowie die Preisgefahr gehen mit Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über. Dies gilt bei auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung der Ware. Bei Selbstabholung der Waren durch den Kunden, geht die Gefahr mit Bereitstellung der Ware und deren Mitteilung an den Kunden auf diesen über. Der Kunde ist verpflichtet, die Warensendung bei Annahme auf sichtbare Mängel der Verpackung zu prüfen. Sind äußerliche Beschädigungen festzustellen, so ist der Inhalt unverzüglich zu überprüfen. Die Beschädigung ist auf den Frachtpapieren zu vermerken und uns sofort mitzuteilen. Transportschäden, die nicht auf sichtbare Mängel zurückzuführen sind, sind innerhalb von 4 Werktagen auf Schäden zu überprüfen und etwaige Beschädigungen unverzüglich zu melden. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Teillieferungen auszuführen. Die von uns mitgelieferten Transportverpackungen werden von uns bzw. beauftragten Dritten unentgeltlich zurückgenommen. Die Rücknahme erfolgt turnusgemäß bei der nächsten Anlieferung oder nach Freigabe zur Abholung der Verpackung durch den Kunden.

V. Toleranzen / Qualitätsänderungen

Konstruktions- und Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die damit einhergehenden Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

VI. Sachmängelhaftung

Wir leisten für Mängel der Ware nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Verfügung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die Waren sind unverzüglich nach Anlieferung auf ihre Mangelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen und dabei entdeckte Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sollte ein Rad, unabhängig vom Reklamationsgrund, durch Eigenverschulden beschädigt worden sein, so erlischt unverzüglich die Garantie. Versäumt der Kunde die rechtzeitige Untersuchung oder Mängelanzeige, so gilt die gelieferte Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war bei der Untersuchung nicht erkennbar. Die Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Die Rücknahme von Waren erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung durch unser Haus. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung des Kunden.

VII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderungen gemäß den nachfolgenden Ziffern von den Käufern auch tatsächlich auf uns übergehen. Der Kunde tritt hiermit alle etwaigen Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab. Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern oder einzubauen endet mit dem Widerruf durch uns, insbesondere bei nachhaltiger Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen. Der Kunde ist ermächtigt, so lange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Kunden bzw. bei wesentlicher Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse. In diesem Fall sind wir berechtigt und vom Kunden bevollmächtigt, Dritte von der Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Verlangen eine genaue Aufstellung der ihm zustehenden Forderungen mit Namen und Anschriften der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdaten etc. auszuhändigen und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten. Die o. g. Abtretung des Kunden wird durch uns angenommen.

VIII. Schlussbestimmungen

Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Bonn/Deutschland. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen uns und dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich hierin eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

IX. Garantie- und Gewährleistungsbedingungen

Für Räder in SLC-Beschichtung, Sonderlackierung KSB, BOM sowie polierte Räder BCVP, CSSHP, FGVP, FGP, HGVP, KSVP, SGHP, SGVP, SMVP besteht eine gesetzliche Gewährleistung von 3 Jahren ab Auslieferung. Für Leichtmetallfelgen in den Lackierungen CGM, BCM, CSS, DS, FG, FGM, HGM, HS, KS, SBM, SCS, SG, SKM, TM gewähren wir zusätzlich Garantieleistungen von bis zu 5 Jahren ab Auslieferung. Das Garantieverprechen setzt voraus, dass

- die Zuordnung des Rades zum Fahrzeug laut Anlage zur allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) und/oder Anlage zur ECE gewährleistet ist;
- die Aufnahmepunkte vor Montage des Rades sorgfältig gereinigt worden sind;
- nur die in ABE und/oder ECE benannten Befestigungsteile verwendet werden;
- das Anziehen der Leichtmetallräder mit einem Drehmomentschlüssel mit den dafür vorgesehenen Anzugsmomenten erfolgte;
- die Radbefestigungsteile nach einer Laufleistung von 50 bis 100 Kilometern nachgezogen wurden.
- Verschleißschäden sind von der Garantie ebenso ausgenommen, wie mechanische Beschädigungen. Hierzu zählen unter anderem Anfahrtschäden jeder Art, Steinschlag, Straßensplitt, Umwelteinflüsse etc.

X. Mitteilungspflichten des Käufers bzw. Händlers

Gutachten und Pflegehinweise des Herstellers sind innerhalb der Lieferkette durch den Händler bzw. Käufer weiterzugeben (i.S.v. VO 2018/858 Kapitel 18 und 19 und der §§22, 22a StVZO). Diese Gutachten und Pflegehinweise sind auf der Homepage des Herstellers (www.brock.de) jederzeit abrufbar. Die Einhaltung der Mitteilungspflichten an den Hersteller im Kontext mit einer fehlenden Konformität von Bauteilen bzw. einer eventuell sich hierdurch ausgehenden Gefahr sind ebenfalls durch den Käufer bzw. Händler sicherzustellen (i.S.v. VO 2018/858 Kapitel 18 und 19).